

Referendum

Dekret

**zur Änderung des Ausführungsgesetzes über
die Bundesgesetzgebung betreffend den
Strassenverkehr (AGSVG)**

Änderung vom 14.10.2020

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: –

Geändert: **741.1**

Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe a, 32 Absatz 2, 38 und 42 Absatz 3 der Kantonsverfassung;

eingesehen Artikel 42 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten vom 28. März 1996;
auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

I.

Der Erlass Ausführungsgesetz über die Bundesgesetzgebung betreffend den Strassenverkehr (AGSVG) vom 30.09.1987¹⁾ (Stand 01.01.2013) wird wie folgt geändert:

¹⁾SGS [741.1](#)

Art. 10 Abs. 2^{bis} (neu)

^{2bis} Mit Zustimmung der Strafverfolgungsbehörden kann die Kantonspolizei den Gemeindepolizeien mittels Vereinbarung die Befugnis übertragen, auf ihrem Gemeindegebiet nachstehende Widerhandlungen zu verfolgen:

- a) Übertretungen des SVG;
- b) nachstehende SVG-Delikte:
 - 1. Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit (Art. 90 Abs. 2 SVG),
 - 2. Trunkenheit am Steuer, vorausgesetzt, dass der Beschuldigte das Alkoholmessverfahren akzeptiert und eine Blutentnahme nicht erforderlich ist,
 - 3. mangelhafter Zustand der Fahrzeuge,
 - 4. Fahren ohne Bewilligung, ohne erforderlichen Führerausweis oder ohne die entsprechende Führerausweiskategorie (auch ausländische),
 - 5. Fahren trotz Entzug des Führerausweises oder der entsprechenden Führerausweiskategorie, oder Fahren trotz Fahrverbot in der Schweiz,
 - 6. abgelaufener Lernfahrausweis,
 - 7. Begleiter eines Fahrschülers, der die Bedingungen nicht erfüllt,
 - 8. Fahren ohne Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung,
 - 9. Missbrauch von Ausweisen und Kontrollschildern.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Das vorliegende Dekret tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Es ist auf fünf Jahre begrenzt und gilt bis zum Inkrafttreten der kantonalen Gesetzgebung, die es ersetzt.

Es unterliegt dem Resolutivreferendum.¹⁾

Sitten, den 14. Oktober 2020

Der Präsident des Grossen Rates: Olivier Turin
Der Chef des Parlamentsdienstes: Claude Bumann

¹⁾ Gemäss Artikel 32 Absatz 2 der Kantonsverfassung können 3'000 Stimmberechtigte innert 90 Tagen nach seiner Veröffentlichung, d. h. bis zum 4. Februar 2021, verlangen, dass das Dekret einer Volksabstimmung unterbreitet wird. Wird das Dekret in der Folge nicht genehmigt, verliert es seine Gültigkeit.